

MERKBLATT ZUR ERBAUSSCHLAGUNG

Was ist eine Ausschlagung?

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes. Grundsätzlich gehen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers ohne weiteres auf sie über, und die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben (Art. 560 Abs. 1 und 2 ZGB).

Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben jedoch die Möglichkeit, die ihnen zugefallene Erbschaft auszuschlagen. Die Frist zu Ausschlagung beträgt **drei Monate**. Die Ausschlagung wird meistens dann in Betracht gezogen, wenn der Nachlass überschuldet ist, d.h. wenn die Schulden des Erblassers dessen Vermögen übersteigen.

Wer einen Nachlass ausschlägt, verliert seine Erbenstellung: Weder erbt der Ausschlagende Vermögenswerte noch haftet er für Schulden. Hinterlässt der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen und schlägt einer unter mehreren Erben die Erbschaft aus, so vererbt sich sein Anteil, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte.

Wollen mehrere Erben ausschlagen, können diese die Ausschlagungserklärungen gesammelt einreichen, was insgesamt kostengünstiger ist. Hat die ausschlagende Person minderjährige Nachkommen und soll auch für diese ausgeschlagen werden, kann das entsprechende Formular benützt werden.

Ist der Nachlass überschuldet?

Wenn unsicher ist, ob der Nachlass überschuldet ist, empfiehlt es sich wegen der Ausschlagungsfrist, die notwendigen Abklärungen unverzüglich vorzunehmen.

Erste Anhaltspunkte erhält man beispielsweise beim Betreibungsamt und beim Steueramt. Falls nötig können die gesetzlichen Erben beim Gericht sodann eine sog. Auskunftsbesccheinigung beantragen, mit welcher sie weitere Informationen bei Banken, Behörden usw. beschaffen können (vgl. das Merkblatt "Auskunftsbesccheinigung"). Bei komplizierten Verhältnissen ist ein öffentliches Inventar in Erwägung zu ziehen; hierbei fallen allerdings nicht unerhebliche Kosten an (vgl. Merkblatt und Formular zum öffentlichen Inventar).

Gefahr der "Einmischung"

Hat ein Erbe sich vor Ablauf der Frist in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die bloße Verwaltung der Erbschaft und durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers gefordert waren, oder hat er sich Erbschaftssachen angeeignet oder verheimlicht, so kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen (Art. 571 Abs. 2 ZGB).

Welche konkreten Handlungen zur Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis führen, kann letztlich nur im Einzelfall beurteilt werden. Allgemein gilt, dass beispielsweise die Aneignung von Gegenständen mit einem gewissen Wert sowie die Einleitung einer Erbschafts-, Teilungs- oder Herabsetzungsklage als stillschweigende Annahme der Erbschaft zu betrachten ist und demnach zur Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis führt. Hingegen sollen dringende Ausbesserungen, die Bezahlung fälliger Erbschaftsschulden, das Inkasso fälliger Guthaben des Erblassers, der Verkauf von Vermögenswerten mit Wertverlust und ähnliches als bloße Verwaltungshandlungen zulässig sein.

Verfahren

Die Frist zur Ausschlagung beträgt **drei Monate**. Sie beginnt für die gesetzlichen Erben - soweit sie nicht nachweisbar später vom Erbfall Kenntnis erhalten haben - mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bzw. der Erblasserin bekannt geworden ist. Für die eingesetzten Erben beginnt sie mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der letztwilligen Verfügung des Erblassers zugekommen ist (Art. 566 und Art. 567 ZGB).

Die Ausschlagung ist vom Erben bei der zuständigen Behörde zu erklären; sie muss unbedingt und vorbehaltlos geschehen (vgl. die Formulare zur Ausschlagung). Unterlässt der Erbe während der angesetzten Frist die Abgabe einer Ausschlagungserklärung, so hat er die Erbschaft vorbehaltlos erworben.

Um das Erbausschlagungsverfahren zu erleichtern, sollte das passende Formular (Erbausschlagung mit oder ohne Kinder) verwendet werden. Falls Sie im Besitz von aktuellen Zivilstandsurkunden (z.B. Familienschein) der verstorbenen Person sind, bitten wir Sie, diese ebenfalls im Original einzureichen.

Nach Eingang einer Erbausschlagung wird ein Verfahren eingeleitet. Im Normalfall wird den ausschlagenden Personen mit einer Verfügung angezeigt, dass ihre

Erbausschlagung vorgemerkt wurde. Die Verfahrenskosten gehen zulasten der ausschlagenden Personen.

Kosten

Das Verfahren betreffend Ausschlagung ist mit Kosten verbunden: Es wird in der Regel eine Gerichtsgebühr zwischen Fr. 300.– und Fr. 700.– erhoben, wobei unter anderem auf das Nachlassvermögen und den Zeitaufwand abgestellt wird. Zudem werden die für beigezogene Dokumente und Auskünfte angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

Zuständige Behörde

Wenn der Erblasser bzw. die Erblasserin den letzten Wohnsitz im Bezirk Horgen hatte, ist für die Ausschlagung das

Bezirksgericht Horgen
Einzelrichter im summarischen Verfahren
Erbschaftskanzlei
Postfach
8810 Horgen

zuständig.